

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur (02/2021)

gemäß 2.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 14.12.2020

1. Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 14. 12. 2020 unterstützt das BMVI die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur mit dem Ziel, die Fahrzeugzahlen und das Ladeinfrastrukturangebot im Sinne des weiteren Markthochlaufs der Elektromobilität zu erhöhen.

Besondere Unterstützung erfahren dabei kommunale und gewerbliche Flotten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien und eine hohe Laufleistung einen wesentlichen Umweltnutzen erzielen (siehe auch FAQs Fragen 1 und 3).

Im Fokus stehen

- straßengebundene Elektrofahrzeuge der europäischen Fahrzeugklassen¹
 - M1 (Pkw, u.a. zur Personenförderung mit max. 8 Sitzplätzen ohne Fahrersitz),
 - L2e, L5e, L6e und L7e (Leichtfahrzeuge) sowie
- Sonderfahrzeuge, soweit diese nicht den Fahrzeugklassen¹ N1, N2 oder N3 (Nutzfahrzeuge) zuzuordnen sind.

Nicht förderfähig sind

- alle Fahrzeuge, die nicht den Klassen¹ M1, L2e, L5e, L6e, L7e entsprechen, z.B.
 - Fahrzeuge der Klassen¹ M2, M3 (Busse) und
 - Fahrzeuge der Klassen¹ N1, N2, N3 (Nutzfahrzeuge),
- Hybride (HEV),
- Plug-In-Hybride (PHEV),
- Schienenfahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Antriebsbatterie auf Bleibasis,
- Umrüstungen auf Elektroantrieb² und
- Pkw, die einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von 65.000 Euro oder höher besitzen.

Batterieelektrische Einsatzfahrzeuge, die zur Sicherstellung der dauerhaften Einsatzfähigkeit über eine kraftstoffbetriebene Notstromversorgung verfügen, sind förderfähig.

¹ gemäß Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlamentes und des Rates

² Fahrzeuge, die vollständig umgerüstet als Neuwagen angeboten werden, sind förderfähig.

Ladeinfrastruktur ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieses Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung in einem für den Betrieb der Fahrzeuge zweckdienlichen³ Verhältnis zuwendungsfähig.

Geförderte Fahrzeuge müssen zu mindestens 60 % mit erneuerbarer Energie betrieben werden⁴. Anträge bei denen das Laden zu 100 % aus erneuerbaren Energien vorgesehen ist, werden gemäß Abschnitt 3.3 bevorzugt bewilligt.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur nach Abschnitt 2.2 der Förderrichtlinie sind bis zum **31.03.2021** elektronisch und postalisch einzureichen. Grundsätzlich werden nur **fristgerecht und vollständig** eingegangene Anträge berücksichtigt. Bitte beachten Sie dazu das Formblatt zum Vorhaben ([Anlage 1](#)), in dem die benötigten Unterlagen benannt werden.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98f des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Auch Zuwendungsempfänger, die nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98f des GWB gelten, können zur Einhaltung von Vergabevorschriften über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet werden.

Um die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinheiten möglichst schnell in den Betrieb zu überführen, ist der Beginn eines Ausschreibungsverfahrens vor Erhalt des Zuwendungsbescheides, bei dem die Zuschlagerteilung explizit unter dem Vorbehalt der Gewährung der beantragten Förderung steht, ausdrücklich erwünscht und stellt keinen unzulässigen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar. Die Auftragsvergabe darf erst nach Bewilligung erfolgen und muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 12 Monate; für Antragsteller, die die Fahrzeuge ausschreiben, gilt abweichend eine Laufzeit von 18 Monaten (z.B. Kommunen oder kommunale Unternehmen).

Für Sonderfahrzeuge und größere Fahrzeugflotten (ab 50 Fahrzeugen) ist ein Bewilligungszeitraum von 24 Monaten möglich.

Eine Verlängerung des Vorhabens nach Bewilligung ist in begründeten Fällen (z. B. Lieferverzögerung) möglich. Voraussetzung dafür ist, dass eine verbindliche Bestellung der betroffenen Fahrzeuge sowie

³ siehe [FAQ](#) (Frage Nr. 8)

⁴ bezogen auf die Mindesthaltedauer

der Ladeinfrastruktur innerhalb von sechs Monaten nach Vorhabenbeginn nachgewiesen werden kann.

3. Bedingungen zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur

Nach Punkt 2.2 der Förderrichtlinie wird ein Förder-Mindestbetrag von 9.000 € netto (bzw. 10.710 € brutto) festgesetzt, um einen für die Förderhöhe angemessenen Verwaltungsaufwand sicherzustellen.

Es kann nur die Beschaffung von Neufahrzeugen gefördert werden. Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Fahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 1.000 km.

Die Beschaffung von Fahrzeugen durch Leasinggeber ist grundsätzlich förderfähig. Eine Förderung von Leasingraten oder Mietkosten für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur ist ausgeschlossen. Nähere Informationen zum Thema Leasing sind in den [FAQ](#) (Frage Nr. 13) enthalten. Es können nur Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur gefördert werden, die über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Kauf im Eigentum des Antragstellers verbleiben (siehe [FAQ](#) Frage Nr. 9).

3.1 Höhe der Zuwendung

Im Rahmen des Förderaufrufes werden ausschließlich Zuwendungen vergeben. Hierfür stehen derzeit 20 Mio. € zur Verfügung. Für Vorhaben von Gebietskörperschaften werden hiervon 10 Mio. € reserviert. Sollten diese nicht ausgeschöpft werden, stehen sie allen anderen Antragstellern zusätzlich zur Verfügung.

Die maximale Zuwendung pro Vorhaben und Antragsteller ist auf 2 Mio. € begrenzt.

3.1.1 Förderfähige Ausgaben

Fahrzeuge

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen **Investitionsmehrausgaben** berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind. Diese werden aus der Differenz der Ausgaben für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb und einem Referenzfahrzeug mit konventionellem Antrieb ermittelt.

Zur **Ermittlung der Investitionsmehrausgaben bzw. der förderfähigen Ausgaben** bei Fahrzeugen und der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur wird vom Projektträger Jülich (PtJ) die Excel Datei „[Anlage 2 - Ermittlung der förderfähigen Ausgaben \(EfA\)](#)“ als Download bereitgestellt. Darin werden von PtJ durch Vergleich mit einem Referenzfahrzeug im Vorfeld ermittelte pauschale Investitionsmehrausgaben für zum Zeitpunkt des Aufrufes am Markt verfügbare Fahrzeugmodelle aufgeführt, die den Anforderungen des Elektromobilitätsgesetzes und der Förderrichtlinie entsprechen. Die Antragsteller können das gewünschte Fahrzeug in der Liste auswählen und bekommen die dafür festgelegten pauschalen förderfähigen Mehrausgaben angezeigt. Nach Beschaffung der Fahrzeuge können mit Vorlage einer Kopie der Fahrzeugzulassung die bewilligten Pauschalen angefordert werden.

Die Anlage 2 – EfA wird auch nach Veröffentlichung regelmäßig durch neu auf den Markt kommende Modelle ergänzt, damit auch aktuelle Modelle bei der Beschaffung berücksichtigt werden können. Die aktuelle Fassung für die jeweiligen Förderaufrufe finden Sie auf der [Webseite des Projektträgers](#). Sollten Sie einen Wechsel des Fahrzeugmodells planen, ist der Projektträger im Vorfeld darüber zu informieren.

Antragsteller, die im Vergabeverfahren keine Fahrzeugmodelle, sondern Fahrzeugsegmente (Mini, Kleinwagen, Kompaktklasse etc.) ausschreiben, wählen in der bereitgestellten Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) anstelle des Fahrzeugmodells ein Fahrzeugsegment aus. Die vorgegebenen Segmente orientieren sich an den Vorgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA). Der hinterlegte Wert für die förderfähigen Ausgaben stellt die Obergrenze für die Förderfähigkeit in diesem Fahrzeugsegment dar. Beim Nachweis der Zulassung des tatsächlich beschafften Fahrzeugs kann der pauschale Förderbetrag für dieses spezifische Fahrzeugmodell (nicht der Segmentwert!) ohne weitere Nachweise angefordert werden.

Für Sonderfahrzeuge, die in der Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) nicht berücksichtigt werden, ist eine individuelle Ermittlung der förderfähigen Ausgaben notwendig. Hierzu sind jeweils Angebote für das Elektrofahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs einzuholen. Vorzulegen sind hierbei Angebote auf Basis der Grundausstattung beider Fahrzeuge. Auf Basis der hinterlegten Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) werden die förderfähigen Investitionsmehrausgaben ermittelt. Sollte im Rahmen der Rechnungsprüfung durch PtJ festgestellt werden, dass die Ausgaben für das Elektrofahrzeug geringer ausgefallen sind, als im ursprünglich eingereichten Angebot dargelegt, hat der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, durch Vorlage eines neuen Referenzangebotes nachzuweisen, dass durch höhere Rabatte beim konventionellen Vergleichsfahrzeug die ursprünglich ermittelten Investitionsmehrausgaben tatsächlich vorliegen. Wird der in der Antragsphase angesetzte Kaufpreis für das E-Sonderfahrzeug erreicht oder überschritten, entfällt diese Prüfung.

Eine Kumulierung mit dem Umweltbonus ist zulässig. Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen Fördermitteln (z.B. Landesförderungen) ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist eine Kumulierung von Fördermitteln gemäß Art. 8 Nr. 3a AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission). Sollte diese in Betracht gezogen werden, sind die Hinweise in den [FAQ](#) (Frage Nr. 24) zu beachten.

Bei der Ausstattung der Fahrzeuge sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Ladeinfrastruktur

Förderfähig ist die für den Betrieb der beantragten Fahrzeuge notwendige Ladeinfrastruktur (Serienprodukte).

Eine ausschließliche Beschaffung von Ladeinfrastruktur ist über den vorliegenden Förderaufruf nicht möglich. Es wird jedoch hierzu auf die Möglichkeit der Förderung über die Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur des BMVI hingewiesen.⁵

⁵<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Elektromobilitaet/Ladeinfrastruktur/Ladeinfrastruktur.html>

Förderfähig sind Ausgaben für an das öffentliche Netz anschlussfertige Ladeinfrastruktur mit allen notwendigen Sicherheitskomponenten.

Nicht förderfähig sind Ausgaben zur Installation (z.B. Sockelplatten, Fundamente), Baumaßnahmen, Inbetriebnahme, Netzanschlussarbeiten und -kosten, Betriebskosten, Gestaltungskosten etc.

Für Ladeinfrastrukturtypen, die zum Zeitpunkt des Aufrufes verfügbar sind (mobile Ladestationen, AC $\geq 3,7$ kW [mit einem Ladepunkt], AC ≥ 11 kW [mit min. 2 Ladepunkten], DC 25-50 kW, DC 51-149 kW und DC ≥ 150 kW) wurden im Vorfeld durch PtJ die förderfähigen Ausgaben ermittelt und in die verfügbare Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) integriert. Diese im Vorfeld ermittelten Werte gelten als Pauschalen für den jeweiligen Ladeinfrastrukturtyp. Beim Nachweis der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur durch ein Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll kann der für diese Ladeinfrastruktur pauschale Förderbetrag angefordert werden.

Für Ladeinfrastruktur der Fahrzeugklassen L und M1 gelten die Vorgaben zu den Steckertypen für Normal- und Schnellladepunkte analog § 3 der Ladesäulenverordnung⁶.

Die geförderte Ladeinfrastruktur kann öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall sind die Regelungen der Ladesäulenverordnung⁶ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ergänzende Empfehlungen zur Errichtung eines öffentlichen Ladepunktes können der [Anlage 3](#) dieses Förderaufrufes entnommen werden. Durch die öffentliche Zugänglichkeit eines Ladepunktes entsteht kein zusätzlicher Förderanspruch.

Für Ladeinfrastrukturtypen, die durch die Liste nicht abgedeckt werden, ist eine individuelle Ermittlung der förderfähigen Ausgaben notwendig. Hierzu ist ein entsprechendes Angebot im Rahmen der Antragstellung vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen auf Basis der Rechnung und Nachweis der Inbetriebnahme. Bei Beantragung von Ladeinfrastruktur, die nicht in der vorgegebenen Liste enthalten ist, erfolgt eine Prüfung, ob die Abweichung von diesen Standard-Modellen notwendig und angemessen ist.

3.1.2 Förderquote

Bei Zuwendungen für wirtschaftlich tätige Unternehmen richtet sich die Förderquote nach den beihilferechtlichen Bestimmungen. Im Falle einer Beihilfe sind Förderquoten bis zu 40 % zulässig. Für mittlere und kleine Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 10 % bzw. 20 % zur Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben andernfalls nicht durchgeführt werden kann. Für die Gewährung des sog. KMU-Bonus ist dem Antrag eine KMU-Erklärung beizufügen.

Bei Zuwendungen, die keine Beihilfe darstellen, beträgt die Förderquote 90 %, z.B. bei Kommunen und kommunalen Unternehmen, die die geförderten Fahrzeuge im nichtgewerblichen Bereich oder zur Daseinsvorsorge einsetzen.

⁶ Derzeit aktuell: Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist

3.2 Anforderungen an die Anträge

Um die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen zu überprüfen, steht Ihnen Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben - zur Verfügung.

Anträge sind über das easyonline Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Anträge auf die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise. Dort sind auch die notwendigen Dokumente für die Antragstellung verlinkt.

Sie finden die Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI und den entsprechenden Förderschwerpunkt im easyonline Portal unter folgenden Bezeichnungen:

- **Fördermaßnahme:** Projektförderung Elektromobilität des BMVI
- **Förderbereich:** Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur.

Folgende Dokumente müssen **vollständig ausgefüllt** über das System eingereicht werden. Der Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) ist online auszufüllen. Alle Dokumente, die als Anlage zum easy-Online-Antrag beigefügt werden müssen, sind als PDF-Datei hochzuladen:

- [Formblatt zum Vorhaben \(Anlage 1\)](#),
- die Excel-Datei zur [Ermittlung der förderfähigen Ausgaben \(Anlage 2 - EfA\)](#),
- [Anlage C des Subventionsschreibens](#) (nicht notwendig für Gebietskörperschaften),
- **soweit zutreffend:**
 - o für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft: aktueller Handelsregisterauszug,
 - o für Personengesellschaften (e.K., GbR etc.):
 - Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre / ggf. laufender Wirtschaftsplan
 - Hausbankauskunft,
 - o Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung zum teilweisen Vorsteuerabzug,
 - o bei gemeinnützigen Antragstellenden: Nachweis über Gemeinnützigkeit,
 - o für kleine/ mittlere Unternehmen: [KMU-Erklärung](#),
 - o für Vereine: Vereinsregisterauszug,
 - o für eingetragene Genossenschaften: Genossenschaftsregisterauszug,
 - o sofern Fahrzeuge beantragt werden, die nicht in der Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) aufgeführt sind: ein Angebot/Kostenvoranschlag für das beantragte Elektrofahrzeug sowie für das vergleichbare Referenzfahrzeug,
 - o sofern ein Ladeinfrastrukturtyp beantragt wird, der nicht in der Excel-Datei (Anlage 2 - EfA) aufgeführt ist: Angebote/Kostenvoranschläge für die beantragte Ladeinfrastruktur.

Im Nachgang zur elektronischen Übermittlung des Antrags ist die unterschriebene Fassung des Antrags **postalisch** beim Projekträger einzureichen. Die Frist für den postalischen Eingang ist der **31.03.2021**. Maßgebend ist der Poststempel.

Postadresse: Projekträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH
Fachbereich EVI2
Postfach 61 02 47
10923 Berlin

Senden Sie bitte **die Anlage 2 – EfA** im Excel Format zusätzlich an die Programmgesellschaft NOW GmbH über folgende E-Mail-Adresse: elektromobilitaet@now-gmbh.de.

3.3 Priorisierung eingegangener Anträge

Gemäß den Kriterien der Förderrichtlinie werden eingegangene Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anhand der zum Stichtag eingereichten Antragsunterlagen wie folgt priorisiert:

1. *Vollständige Anträge*
2. *Anträge von Antragstellern, die die geförderten Fahrzeuge mit 100% erneuerbarer Energie betreiben*
3. *Erwartete durchschnittliche Fahrleistung der beantragten Fahrzeuge.*

3.4 Anforderungen an die Berichterstattung und Programmbegleitung des BMVI

3.4.1 Verpflichtende Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Abschluss des Vorhabens richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung und wird in den „weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen“ zum Zuwendungsbescheid verankert.

Danach ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises bestehend aus zahlenmäßigem Anteil und Sachbericht einzureichen. Für den Sachbericht stellt der Projektträger eine digitale Vorlage zur Verfügung.

Auf das Einreichen von jährlichen Zwischennachweisen wird verzichtet, diese sind nur auf gesonderte Aufforderung einzureichen.

3.4.2 Unterstützung der Begleitung und Netzwerkarbeit des Förderprogramms

Zur inhaltlichen Bewertung und Erfolgskontrolle der Fördermaßnahme innerhalb der programmatischen Begleitung des BMVI sind zusätzliche Daten und Informationen von Relevanz. Diese beziehen sich u.a. auf Betriebsdaten der Fahrzeuge und Ladeinfrastrukturen zu definierten Zeitpunkten (z.B. zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und nach repräsentativen Betriebszeiträumen). Eine Bereitstellung dieser programmrelevanten Daten und Informationen, z.B. durch Übermittlung von Fahrtenbüchern, Fahrdaten aus Fahrzeugen (über Datenlogger oder Fahrzeughersteller) oder Ladedaten von Fahrzeugen oder Lade-Infrastrukturen unterstützt die Programmbegleitung in besonderem Maße und ist ausdrücklicher Wunsch des Fördermittelgebers.

Anforderungen an entsprechende Fahr- und Ladedaten sind innerhalb bestehender Minimaldatensets geregelt, können aber anforderungsspezifisch angepasst werden. Entsprechende Angaben zu den Möglichkeiten der Datenbereitstellung sind in der Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben Pkt. 6 vorzunehmen. Die „Minimaldatensets zur Erhebung von Forschungsdaten in der Elektromobilität“ sind über die Website der Programmgesellschaft NOW GmbH im Bereich „Wissen & Medien“ über die Filterfunktion „Begleitforschung und Monitoring“ abrufbar: <https://www.now-gmbh.de/wp-content/uploads/2020/09/minimaldatensets-zu-erhebung-von-forschungsdaten-in-der-elektromobilitaet.pdf>

Zudem besteht großes Interesse an Informationen zu öffentlichen Ladepunkten. Der Zuwendungsempfänger kann die NOW GmbH über die Inbetriebnahme dieser Ladeeinrichtung inkl. weiterer Angaben (Information zur Ladeeinrichtung, Nutzungskonzept, Standort etc.) über OBELIS, der Online-Plattform für die Berichterstattung aller geförderten Ladestationen des Bundesförderprogramms Ladeinfrastruktur (Webseite: <https://obelis.now-gmbh.de>) informieren.

In der Programmbegleitung finden ferner Fachdialoge zu spezifischen Themen des Markthochlaufs der Elektromobilität statt. Eine Beteiligung innerhalb dieser Netzwerkarbeit ist ausdrücklich gewünscht.

Anfragen zur Programmbegleitung können über nachstehende Kontaktdaten an die Programmgesellschaft gestellt werden.

4. Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf der Website von PtJ:

<https://www.ptj.de/elektromobilitaet-bmvi/invest>

Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage hier bereits beantwortet wird:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest/faq>

Der Projektträger Jülich berät Sie gerne zu allen Fragen der Antragstellung:

- per E-Mail an: ptj-evi2-emob@fz-juelich.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10–15 Uhr): **030 20199-3500**

Die Programmgesellschaft NOW GmbH berät Sie gern bei Fragen zur Programmbegleitung (Begleitforschung und zentrales Datenmonitoring):

- per E-Mail an: elektromobilitaet@now-gmbh.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10–15 Uhr): **030-311 6116 -750.**